

3. Die Steuerpflichtigen, die nach Artikel XVI, Ziffer 4 dieses Gesetzes, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, müssen in ihrer Erklärung den Bruttobetrag der m ihnen als Aufsichtsratsmitglieder bezogenen Summen angeben. Ud haben Anspruch auf entsprechende Gutschrift für an der Quelle erhobene Abzüge.
4. Die Verordnung vom 31. März 1939 über den Steuerabzug von Aufsichtsrats Vergütungen wird den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gemäß geändert.

Dritter Teil — Verfahren zur Ermittlung des Einkommens

ARTIKEL VIII

Steuerermäßigung wegen erlittener Verluste

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Besteuerung außerordentlicher Gewinne für natürliche oder juristische Personen, und bei der Errechnung der Steuerschuld dieser Personen für die verflossenen Jahre, sind keine Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstandene Verluste zu gewähren:

- (a) Wehrmachtaufträge.
- (b) Öffentliche Schuld. *
- (c) Durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen.
- (d) Steuergutscheine.

ARTIKEL IX

Steuer auf Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

1. Das Einkommen von Land- und Forstwirten, die keine Bücher führen, wird zum Zwecke der Berechnung ihrer Einkommensteuer von einem Achtzehntel des Wertes ihres landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens (wie dies in § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vorgesehen ist) auf ein Zwölftel des Wertes dieses Vermögens erhöht.
2. Den in Ziffer 1. genannten Personen wird, falls ihr Reineinkommen RM 6000.— im Jahre nicht übersteigt, ein Freibetrag von RM 1.000.— gewährt. Absatz 3 des § 43 des Einkommensteuergesetzes wird demgemäß geändert.
3. Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben, und Land- oder Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen RM 6.000.— übersteigt, wird ein Freibetrag von RM 2.000.— gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder vom Tage der Einreise ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird nicht mehr gewährt von dem Tage ab, an dem die oben erwähnten Personen die Land- oder Forstwirtschaft aufgeben.